



## Schwierigkeiten bei der Steuerpflicht leitender Angestellter im Verhältnis Deutschland-Schweiz

Autorin: Norma Möller

Sofern es sich um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt zwischen Deutschland und der Schweiz handelt, stellt die Beurteilung der Steuerpflicht von leitenden Angestellten eine der grössten Herausforderungen bei der Bestimmung der Einkommenssteuern dar. Aus Schweizer Sicht kommt es vor allem im Verhältnis zu Deutschland zu dieser Komplexität. Der Einsatz von leitenden Angestellten aus bzw. in anderen Staaten ist aus steuerlicher Sicht deutlich einfacher zu beurteilen, da hier andere zwischenstaatlichen Regelungen zugrunde liegen.

### Leitende Angestellte

Im Verhältnis Deutschland-Schweiz werden leitende Angestellte grundsätzlich nur im Sitzstaat der Gesellschaft besteuert. Das bedeutet, dass leitende Angestellte Schweizer Gesellschaften mit Wohnsitz in Deutschland auch dann mit ihrem gesamten Erwerbseinkommen für die leitende Tätigkeit in der Schweiz besteuert werden, wenn sie gelegentlich in ihrem Wohnsitzstaat Deutschland oder Drittstaaten arbeiten.

Gerade für leitende Angestellte mit deutschem Wohnsitz ist diese Ausnahmeregelung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Deutschland-Schweiz sehr attraktiv, da sich so trotz etwaiger (teilweiser) Arbeitstätigkeit in Deutschland und anderen Staaten die hohen deutschen Steuern vermeiden lassen und der Arbeitnehmer von den tieferen Schweizer Steuern profitieren kann.

Der Begriff des leitenden Angestellten ist im DBA Deutschland-Schweiz genau definiert. Es gelten daher gemäss dem DBA Deutschland-Schweiz Art. 15 Abs. 4 nur Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Direktoren und Prokuristen als leitende Angestellte. Weiterhin ist es zwingend erforderlich, dass die Person mit Prokura im Handelsregister eingetragen ist; die deutsche

Finanzverwaltung prüft zudem regelmässig, ob ein Anstellungsvertrag mit der Schweizer Gesellschaft vorliegt, aus dem gemäss Aufgabenbeschreibung klar hervorgeht, dass die Person eine leitende Tätigkeit ausübt.

### BEISPIEL:

1. Ein „Head of Sales“ mit Eintrag im Handelsregister ist ohne weitere Ausführungen kein leitender Angestellter im Sinne des DBA Deutschland-Schweiz, da er den genauen Wortlaut nicht erfüllt („Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Direktoren und Prokuristen“).
2. Ein „Direktor of Sales“ ohne Eintrag im Handelsregister ist zwar ein leitender Angestellter nach dem Wortlaut des DBA Deutschland-Schweiz, aber er ist aufgrund von Sonderregelungen ohne den Eintrag im Handelsregister nicht berechtigt, von der Besteuerung als leitender Angestellter am Sitz der Gesellschaft Gebrauch zu machen.

### Leitende Tätigkeit für eine Schweizer Gesellschaft bei Wohnsitz in Deutschland

Sofern es sich bei den leitenden Angestellten für eine Schweizer Gesellschaft nicht um echte Grenzgänger aus Deutschland handelt, können sie grundsätzlich für alle Arbeitstage in der Schweiz besteuert werden. Hierbei ist es zunächst nicht von Bedeutung, ob die Arbeitstage in der Schweiz, Deutschland oder etwaigen Drittstaaten erbracht werden. Leitende Angestellte mit Wohnsitz in Deutschland, die die Voraussetzungen erfüllen, können aufgrund der niedrigeren Schweizer Steuern von erheblichen Steuererleichterungen profitieren, da Deutschland die Freistellungsmethode (und nicht die Anrechnungsmethode) anwendet.

In der Praxis wird daher sowohl von den Unternehmen als auch von den Mitarbeitern stark darauf hingewirkt (u.a. Eintrag im Schweizer Handelsregister, richtiger Titel im Arbeitsvertrag oder Zusatz zum Arbeitsvertrag, Wechsel vom echten zum unechten Grenzgängerstatus), dass sich dieser in Deutschland lebende Personenkreis tatsächlich als leitende Angestellte von Schweizer Gesellschaften im Sinne des DBA qualifiziert und damit die niedrigere Schweizer Besteuerung zum Tragen kommt.



## Leitende Tätigkeit für eine deutsche Gesellschaft bei Wohnsitz in der Schweiz

Aufgrund der höheren Steuerbelastung in Deutschland wird bei leitenden Angestellten mit Wohnsitz in der Schweiz, die für eine deutsche Gesellschaft tätig sind, üblicherweise versucht, dass sich diese nicht als leitende Angestellte im Sinne des DBA Deutschland-Schweiz qualifizieren, sondern als „reguläre“ Mitarbeiter besteuert werden können.

Aber Achtung! - In der Praxis zeigt es sich immer wieder, dass die deutschen Finanzverwaltungen eine äusserst hohe Kompetenz beweisen, wenn es darum geht, Steuersubstrat, das aufgrund übergeordneter Regelungen der Schweiz zuzuweisen wäre, dennoch nach Deutschland zu holen. Wir empfehlen Ihnen daher eine ausführliche Prüfung des Sachverhalts bei leitenden Angestellten mit Schweizer Wohnsitz, die für eine deutsche Gesellschaft tätig sind, um die höhere deutsche Steuerbelastung zumindest teilweise zu vermeiden. Dies ebenso auch bei leitenden Angestellten mit Wohnsitz in Deutschland, die für eine Schweizer Gesellschaft tätig sind.

### HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.